

Konvention

über die Deklaration mineralischer Bau- und Abbruchabfälle am Anfallort

Die unterzeichnenden Institutionen erkennen als

- Veranlasser von Bau- und Abbruchmaßnahmen
- Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen
- Hersteller von Ersatzbaustoffen
- Vollzugsbehörden im Abfall- und Immissionsschutzrecht
- Verbände

folgende Konvention an:

1. Die Konvention bezieht sich ausschließlich auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle, nicht aber auf Boden.
2. Der Veranlasser von Bau- und Rückbaumaßnahmen klassifiziert in Ausschreibungen die anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle nach den Kategorien
 - A nicht wassergefährdend im Sinne der AwSV¹ (ehemalige Einbauklassen entsprechend den Zuordnungswerten Z0 und Z1.1 nach LAGA-Mitteilung 20²),
 - B zur Verwertung grundsätzlich geeignet (ehemalige Einbauklasse Z1.2²; wassergefährdend i.S.d. AwSV),
 - C nicht hinreichend sicher zur Verwertung geeignet (ehemalige Einbauklasse Z2²),
 - D zur Verwertung nicht oder nur durch zusätzliche Behandlung³ geeignet.
3. Die Katalogisierung nach Nr. 2 erfolgt auf Basis der folgenden Tabelle:

Parameter	Einheit	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
Feststoffwerte					
Arsen (As)	mg/kg TS	20	20	20	>20
Blei (Pb)	mg/kg TS	100	100	100	>100
Cadmium (Cd)	mg/kg TS	0,6	0,6	0,6	>0,6
Chrom (Cr)	mg/kg TS	50	50	50	>50
Kupfer (Cu)	mg/kg TS	40	40	40	>40
Nickel (Ni)	mg/kg TS	40	40	40	>40
Quecksilber (Hg)	mg/kg TS	0,3	0,3	0,3	>0,3
Zink (Zn)	mg/kg TS	120	120	120	>120
Kohlenwasserstoffe C10-C40	mg/kg TS	300	500	1000	>1000
Summe PAK-16 nach EPA exkl. BG	mg/kg TS	5	15	75	>75
EOX	mg/kg TS	3	5	10	>10
PCB 6 exkl. BG	mg/kg TS	0,1	0,5	1	>1
Werte aus dem 10:1-Schütteleuat					
pH-Wert ⁴	mg/kg TS	7-12,5	7-12,5	7-12,5	<7 / >12,5
Leitfähigkeit bei 25°C ⁴	µS/cm	1500	2500	3000	>3000
Chlorid	mg/l	20	40	150	>150
Sulfat	mg/l	150	300	600	>600
Arsen	µg/l	10	40	50	>50
Blei	µg/l	40	100	100	>100
Cadmium	µg/l	2	5	5	>5
Chrom	µg/l	30	75	100	>100
Kupfer	µg/l	50	150	200	>200
Nickel	µg/l	50	100	100	>100
Quecksilber	µg/l	0,2	1	2	>2
Zink	µg/l	100	300	400	>400
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	µg/l	10	50	100	>100

Die Analysemethoden sind nach der jeweils aktuellen Fassung der Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA auszuführen.

4. Die Probenentnahme wird unter Berücksichtigung der PN 98 ausgeführt. Abweichend von der PN 98 werden 2 Laborproben für ein 500-m³-Haufwerk als ausreichend betrachtet, sofern das Haufwerk optisch homogen und frei von Störstoffen erscheint sowie keine Anhaltspunkte für spezifische Belastungen bestehen.
5. Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen erkennen die Kategorisierung nach Nr. 2 in Verbindung mit den Analysen nach Nr. 3 und der Probenentnahme nach Nr. 4 als ausreichende Kalkulationsgrundlage für die Entsorgung der Abfälle an. Das gilt nicht bei konkreten Hinweisen auf Schadstoffe im Abfall, die von der Analytik nach Nr. 3 nicht erfasst werden.
6. Die Hersteller von Ersatzbaustoffen erklären, dass die Kategorisierung nach Nr. 2 in Verbindung mit dem Analyseumfang nach Nr. 3 und der Probenentnahme nach Nr. 4 für die Entscheidung über eine Annahme in ihre Anlage und für die Kalkulation des Preises für die Annahme ausreichend ist.

Erläuterung

Gegenwärtig existieren keine bundesweit einheitlichen abfallrechtlichen Vorgaben zur Untersuchung und Klassifizierung von mineralischem Bauschutt am Anfallort. Das führt zu vergabe- und vertragsrechtlichen Problemen in der Kette: Veranlasser von Bau- und Rückbaumaßnahmen – Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen – Hersteller von Ersatzbaustoffen.

Jeder Hersteller von Ersatzbaustoffen kann eigene Forderungen in Bezug auf den Umfang von Voruntersuchungen der ihm angelieferten Abfälle erheben. Dadurch fehlen verlässliche Ausschreibungs- und Kalkulationsgrundlagen für die Abfallentsorgung bei Rückbaumaßnahmen. Zudem mangelt es an verbindlichen Abfall- bzw. Entsorgungskategorien, auf die sich die Beteiligten beziehen können. Die Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung sind als Kategorien untauglich, da sie per Definition erst nach einer Behandlung der Abfälle beim Hersteller entstehen.

Die vorliegende Konvention stellt einen Kompromiss zwischen den Beteiligten dar, um unter diesen Umständen risikoarme Vertragsverhältnisse zu ermöglichen. Sie ist als eine von den Beteiligten akzeptierte Verfahrensweise zur Untersuchung und Kategorisierung von Abbruchabfällen zu verstehen. Sie ist im Zusammenwirken aller maßgeblich betroffenen Kreise entstanden.

Der offensichtliche Rückgriff auf die ehemaligen Zuordnungswerte der LAGA bezieht seine Rechtfertigung vor allem aus der ebenfalls noch auf diese Werte abstellenden AwSV, auf eine Vielzahl von Anlagengenehmigungen, die sich auf die Zuordnungswerte beziehen und auf die Erklärung der Hersteller der Ersatzbaustoffe, auf dieser Grundlage das ihnen angelieferte Material hinreichend einschätzen zu können. Im Regelfall kann über die Analytik auch ein sicherer Ausschluss erfolgen, dass gefährliche Abfälle in Anlagen geliefert werden, die dafür keine Genehmigung haben.

Rostock, 25.03.2024

- 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 2 Zuordnungswerte Feststoff und Eluat für Recyclingbaustoffe bzw. nicht aufbereiteten Bauschutt gemäß Tabelle II.1.4-5 und Tabelle II.1.4-6, LAGA Mitteilung 20 vom. 06.11.2003
- 3 z.B. Anlagen zur Dekontamination von Bauschutt oder zur Separation gefährlicher Bestandteile
- 4 Begasung zulässig